

Feuerwehrdienstliche Veranstaltungen

Neben den klassischen versicherten Tätigkeiten der Feuerwehr, wie Einsatz- oder Übungsdiensten stehen auch feuerwehrdienstliche Veranstaltungen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der Versicherungsschutz eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr umfasst auch sonstige Tätigkeiten, die den Zwecken der Freiwilligen Feuerwehr wesentlich dienen.

Entscheidend für den Versicherungsschutz ist, dass die unfallbringende Tätigkeit in rechtserheblicher Weise mit dem „Unternehmen“ Feuerwehr zusammenhängt und sie somit als versicherte Tätigkeit zu werten ist.

Zu diesen Veranstaltungen zählen z. B. Feuerwehrfeste, Selbstdarstellung der Feuerwehr beim sogenannten „Tag der offenen Tür“, Osterfeuer oder Veranstaltungen, die der Kameradschaftspflege dienen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass

- 1.) die entsprechende Veranstaltung **wesentlich** den Zwecken der Feuerwehr dient,
- 2.) seitens des feuerwehrdienstlich Verantwortlichen als Dienst **angeordnet** ist und
- 3.) dass der Dienst vom **ausdrücklichen** Willen des Trägers des Brandschutzes getragen wird.

Die Grenzen des Versicherungsschutzes sind immer dann erreicht, wenn die ausgeübte Tätigkeit nicht mehr in einem inneren Zusammenhang mit der Feuerwehr steht und überwiegend von eigenwirtschaftlichen Interessen geprägt ist, z. B. privates Verweilen im Anschluss an einen Kameradschaftsabend, mehrstündiger Aufenthalt auf einem Festplatz nach Beendigung eines Umzuges der Feuerwehr. Wann diese Grenzen jeweils erreicht sind, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab. Starre Grenzen lassen sich aufgrund der hohen Anzahl von möglichen Fallgestaltungen nicht ziehen. Bei Zweifeln im Einzelfall stehen wir für nähere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Besucher von Feuerwehrveranstaltungen, auch fördernde Mitglieder der Feuerwehr, sind **nicht** über die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen versichert.

Weitere Angaben hierzu finden sich in der FUK NEWS Ausgabe 01/2003, Seite 14.